

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG DEMOKRATIEWISSENSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 30. APRIL 2019
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 16. JUNI 2025.**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Demokratiewissenschaft an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im dritten Fachsemester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studenumfang im Fach Politikwissenschaft oder einem verwandten Fach (wie z.B. Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, European Studies) mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,50; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayesischen Formel;
 2. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ein verwandtes Fach im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 studiert haben, der Nachweis von politikwissenschaftlichen Kompetenzen im Umfang von mindestens drei erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen im Fach Politikwissenschaft (insbesondere Empirische Politik-/Sozialforschung, Politische Theorie, Politische Systeme/Komparatistik oder Internationale Politik/Beziehungen); der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen mit Angabe der Module; falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung der politikwissenschaftlichen Kompetenzen die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen verlangen;
 3. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung;
 4. der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen); dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen; das Abschlusszeugnis mit der Note von mindestens 2,50 ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) an das Institut für Politikwissenschaft zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit Nachweis der Voraussetzungen aus Abs. 1 Nr. 1 bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen der Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen / zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Propädeutikum

Übungen

Seminare (Oberseminare, Forschungsseminar, Praxisseminar)

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen in schriftlicher Form sind Klausuren, Protokolle, Berichte, Reviews, Essays, Übungsaufgaben und Projektarbeit. ⁴Studienleistungen in mündlicher Form sind Referate, Diskussionsbeiträge und mündliche Berichte.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität sowie auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Demokratiewissenschaft.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch promovierte Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 4 (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) und Alt. 5 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG der Universität Regensburg, die in die Lehre des Studiengangs einbezogen sind, bestellt werden. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 95 LP:

<u>Modulbezeichnung</u>	<u>ECTS/LP</u>	<u>Modulprüfung</u>
POL-MA-10 Einführungsmodul	10 LP	Klausur
Ein Wahlpflichtmodul aus POL-MA-21 bis POL-MA-25	15 LP	Hausarbeit
POL-MA-21 Schwerpunktmodul Politische Philosophie und Ideengeschichte		
Pol-MA-22 Schwerpunktmodul Westliche Regierungssysteme		
POL-MA-23 Schwerpunktmodul Politische Systeme Mittel- und Osteuropas		
POL-MA-24 Schwerpunktmodul Internationale Politik		
POL-MA-25 Schwerpunktmodul Empirische Demokratie- und Autokratieforschung		
POL-MA-26 Ergänzungsmodul I	15 LP	Hausarbeit
POL-MA-27 Ergänzungsmodul II	15 LP	Hausarbeit
POL-M-28 Profilmodul	15 LP	Hausarbeit
POL-M-29 Praxismodul	15 LP	-----
POL-MA-30 Freies Modul	10 LP	-----

2. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 25 LP.

³Nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs können in den einzelnen Modulen Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 zu absolvieren sein.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn

auf den Internetseiten der Universität sowie auf den Internetseiten des Masterstudiengangs Demokratiewissenschaft.

- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren und Hausarbeiten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ⁶Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit/im Protokoll zu vermerken.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Umfang bei einer Hausarbeit im Oberseminar circa 35.000 Zeichen Text (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur) und bei der Hausarbeit im Forschungsseminar circa 40.000 Zeichen Text (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). ²Jeder Hausarbeit ist der ausgedruckten Version eine elektronische Version als pdf-Datei auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM oder USB-Stick) beizufügen; die Arbeiten haben am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version identisch sind. ³Bei empirischen Arbeiten ist zudem das Datenmaterial in Form eines Datensatzes (inkl. Syntax-Datei) oder sonstiger Datendateien beizufügen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 3 festgesetzt.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich

mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder sonstige geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten.

⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im

Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des oder der Prüfenden und des oder der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Demokratiewissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften abzugeben; bei empirischen Arbeiten ist zudem das Datenmaterial in Form eines Datensatzes (inkl. Syntax-Datei) oder sonstiger Datendateien beizufügen. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind

aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 160.000 Zeichen Text (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur) nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin, der oder die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Übernimmt eine Person nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 oder Alt. 3 die Betreuung der Masterarbeit, muss der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin teilgebietsnaher Professor oder teilgebietsnahe Professorin des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Regensburg sein. ³Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 3.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung im Fach Demokratiewissenschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP,
 2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Demokratiewissenschaft an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Masterprüfung im Fach Demokratiewissenschaft bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 43 und 65 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.
- (2) ¹Wird eine Klausur erstmals nicht bestanden, so ist die erste Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ³Die Fristen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (3) ¹Wird eine Hausarbeit erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens nach Ermessen des Prüfers oder der Prüferin entweder zu überarbeiten (Nachbesserung) oder unter Bearbeitung eines neuen Themas zur erneuten Bewertung vorzulegen. ²Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine weitere Frist von acht Wochen für eine zweite Wiederholung gesetzt; Satz 1 gilt hinsichtlich der Form der Wiederholung (Nachbesserung oder Bearbeitung eines neuen Themas) entsprechend. ³Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. ⁴Die Fristen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Eine Überschreitung der Abgabefristen steht dem Nichtbestehen gleich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erklärt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (4) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.

- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1, 2, 3 oder 5 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- Modulnote aus POL-MA-10, 10 LP, zu 10%
 - Modulnote aus dem Wahlpflichtmodul POL-MA-21 bis POL-MA-25, 15 LP, zu 15%
 - Modulnoten aus POL-MA-26, 15 LP, und POL-MA-27, 15 LP, zu je 15 %
 - Modulnote aus POL-MA-28, 15 LP, zu 15 %
 - Note der Masterarbeit, 25 LP, zu 30%.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Demokratiewissenschaft ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 06. Februar 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. April 2019.

Regensburg, den 30. April 2019
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. April 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2019.